1. Zuwendungszweck

[1]Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen eine bedarfsgerechte Versorgung des Freistaates mit Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit) zu unterstützen.

[2]Ziel ist es, dass weiterhin in jedem Regierungsbezirk eine Fachstelle für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit) vorgehalten wird, die den Bedarf im Regierungsbezirk abdeckt. [3]Aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte sind im Regierungsbezirk Oberbayern zur Bedarfsdeckung zwei Fachstellen erforderlich.